

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Daniela Billig (GRÜNE)

vom 16. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2025)

zum Thema:

Verbleib des Luftschloss auf dem Tempelhofer Feld in den Wintermonaten

und **Antwort** vom 2. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Juni 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Daniela Billig (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22592
vom 16. Mai 2025
über Verbleib des Luftschloss auf dem Tempelhofer Feld in den Wintermonaten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus welchem Grund bekommt das Luftschloss des ATZE Musiktheaters auf dem Tempelhofer Feld keine Ausnahmegenehmigung, um den Bau im Winter stehen lassen zu können, obwohl das Gelände im Winter nicht anderweitig gebraucht wird?

Frage 3:

Aus welchem Grund kann nicht zumindest die Standzeit des Luftschlosses so ausgeweitet werden, dass Aufbau und Abbau von mindestens 7 Wochen nicht von der genehmigten 6 monatigen Standzeit abgehen?

Antwort zu 1 und 3:

Das Luftschloss des ATZE Musiktheaters wurde als Projekt bürgerschaftlichen Engagements genehmigt. Hierbei spielen die jährlich wiederkehrenden Auf- und Abbausituationen (bis 2026) eine wesentliche Rolle. In diesen Zeiträumen sind jeweils ca. 50 Jugendliche über 4-6 Wochen in die Vorbereitung, den Aufbau und die Nachbereitung eingebunden.

So wird Fachwissen an nachfolgende Jahrgänge weitergegeben. Die Herstellung wird durch die Kernzone gGmbH verantwortet und zusammen mit Jugendlichen / jungen Erwachsenen und ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern als Bildungsprojekt realisiert.

Am 15. März 2022 wurde eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Luftschlosses für das Atze Musiktheater einschließlich einer Bewirtschaftung (Versorgung der Gäste/Besucher mit Getränken und Speisen) für folgende Zeiträume erteilt:

- für eine Pilotphase in 2022 vom 1. August 2022 bis 29. September 2022 und
- für 4 Jahre befristet (von 2023 bis 2026) jeweils vom 15. April bis 15. Oktober.

Innerhalb des genehmigten Zeitraumes sind der Auf- und Abbau vorzunehmen.

Die Befristung auf die Zeiträume vom 15. April bis 15. Oktober erfolgte gemäß Antragstellung und beruht auf § 7 des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz). Danach darf eine Genehmigung für Vorhaben zur Unterstützung der Freizeit- und Erholungsfunktion nur für die in § 7 Absatz 2 ThF-Gesetz aufgezählten Vorhaben erteilt werden kann.

Nach § 7 Absatz 2 ThF-Gesetz ist die Errichtung von fliegenden Bauten zulässig (§ 7 Absatz 2 Nr. 6 ThF-Gesetz), nicht hingegen die dauerhafte Errichtung von Gebäuden.

Fliegende Bauten sind gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1 BauO Bln bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Gebäude, die dauerhaft errichtet werden, fallen nicht unter den Begriff des fliegenden Baus. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen verlieren ihre Eigenschaft als fliegender Bau, wenn sie länger als ½ Jahr an einem Ort aufgestellt werden. Errichtung und Abbau sind dabei in die zeitliche Berechnung einzubeziehen. Bei einem langfristigen Verbleib an einem Standort wird aus dem fliegenden Bau eine reguläre, in der Regel baugenehmigungspflichtige bauliche Anlage, die nach ThF-Gesetz nicht genehmigungsfähig ist.

Frage 2:

Aus welchem Grund haben der Zirkus Cabuwazi und der Tempelgarten eine Ausnahmegenehmigung für den Verbleib ihrer Bauten über die Wintermonate bekommen?

Antwort zu 2:

Für die Errichtung und den Betrieb des Zirkus Cabuwazi finden die Sonderregelungen des § 9 ThF-Gesetz Anwendung.

Der Zirkus Cabuwazi liegt in der in Anlage 4 zum ThF Gesetz ausgewiesenen Fläche östlich des Vorfeldes, in der unter anderem mobile Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung befristet bis zum 31. Dezember 2028 zulässig sind. Die mobilen Einrichtungen innerhalb der ausgewiesenen Fläche sind von den Einschränkungen des § 5 Abs. 3 Nummer 3 und 4 ThF-Gesetz, dem Genehmigungserfordernis nach § 7 Abs. 1 und 3 ThF-Gesetz, sowie den Verboten des § 8 ThF-Gesetz freigestellt.

Bei der jetzigen Gastronomie des „Tempelgartens“ im nördlichen äußeren Wiesering liegt ein Sondertatbestand vor. Für die ursprünglich an diesem Standort gelegene Gastronomie wurden das Gebäude Nr. 462 (Gastronomie-Gebäude Picknick-Area), sowie diverse Container und Aufbauten genutzt. Diese Anlagen wurden bereits vor 2014 errichtet und unterlagen daher

nicht den Beschränkungen des ThF-Gesetzes. Eine erforderliche Sanierung des Gastronomie-Gebäudes und ein Pächterwechsel führten zur Umorganisation des Gastronomiestandortes. Das Gastronomie-Gebäude wurde leergezogen, Container und Aufbauten wurden zurückgebaut und durch den jetzigen Ausschank des Tempelgartens ersetzt. Dabei wurde darauf geachtet, dass der neu errichtete Ausschank in der Summe den Umfang der zurückgebauten Container und Aufbauten nicht überschreitet.

Bei dem Ausschank des Tempelgartens handelt es sich um einen befristeten und zurückzubauenden Ersatzbau zur Ermöglichung der Wiederinbetriebnahme des Gastronomie-Gebäudes zur Versorgung der Besucherinnen und Besucher des Tempelhofer Feldes mit Speisen und Getränken. Nach Abschluss der Sanierung des Gastronomie-Gebäudes (Gebäude Nr. 462) erfolgt das gastronomische Angebot nur noch aus diesem Gebäude (110 m²) heraus.

Berlin, den 02.06.2025

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt